

**Neufassung der
Richtlinien für die Promotionsabschlussförderung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28. Juli 2011**

Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) ist bestrebt, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, und vergibt daher Promotionsabschlussstipendien an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte. Dabei ist es der WWU ein besonderes Anliegen, auch internationale Doktorandinnen und Doktoranden bei der Förderung zu berücksichtigen.

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden im Rahmen der im Haushaltsplan der WWU bereitgestellten Mittel Stipendien und Zuschüsse für Reisekosten (Förderungsleistungen) an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt.
- (2) 50 % der Mittel sollen für die Förderung von Frauen verwendet werden.

§ 2 Promotionsabschlussförderung

- (1) Stipendien werden in Form von Abschlussstipendien gewährt, Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat ein Hochschulstudium abgeschlossen oder, wenn in dem betreffenden Fach die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Studium nicht voraussetzt, den nach der einschlägigen Promotionsordnung geforderten Stand des Studiums erreicht,
 2. die Stipendiatin/der Stipendiat weist Studien- und Prüfungsleistungen nach, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen,
 3. die Stipendiatin/der Stipendiat muss das zu fördernde Promotionsvorhaben begonnen haben und es muss belegt sein, dass innerhalb der Förderzeit ein erfolgreicher Abschluss des Vorhabens mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis zu erwarten ist und
 4. Doktorandinnen und Doktoranden der Medizin (Dr. med.) müssen den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.
- (2) Die Förderzeit beginnt mit dem Datum der ersten Förderungszahlung und erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auf maximal ein Jahr. Verzögert sich der Abschluss durch besondere Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin/vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung ausnahmsweise einmalig um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Förderdauer verlängert werden. Die Stipendiatin/der Stipendiat muss dazu rechtzeitig vor Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraums gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer einen Antrag auf Verlängerung an die Rektoratskommission für wissenschaftlichen Nachwuchs (RWN) stellen, in der sie/er das Vorliegen solcher besonderen Umstände darlegt und glaubhaft macht.

- (3) Das Promotionsverfahren muss an der WWU durchgeführt werden. Die Stipendiatin/der Stipendiat muss während des gesamten Förderzeitraums an der WWU eingeschrieben sein. Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können außerhalb der WWU erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muss durch eine Professorin/ Privatdozentin oder einen Professor/Privatdozenten der WWU wissenschaftlich betreut werden. Das Promotionsvorhaben kann durch andere Personen wissenschaftlich betreut werden, wenn die jeweils einschlägige Promotionsordnung dies zulässt.
- (4) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin/der Bewerber für dasselbe Promotionsvorhaben und während des beantragten Zeitraums eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Höhe des Zuschusses beträgt 1.000,00 € monatlich. Für Medizindoktorandinnen und -doktoranden (Dr. med.) richtet sich die Höhe des Promotionsabschlussstipendiums bei einer Förderung, die zwischen dem Abschluss des ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Abschluss des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erfolgt, nach dem jeweils geltenden DFG-Grundbetrag für Stipendien für Medizindoktorandinnen und -doktoranden, der dem BAföG-Höchstsatz entspricht. Stipendiatinnen und Stipendiaten, die das Sorgerecht für minderjährige Kinder haben, erhalten zusätzlich pro Kind einen Betrag in Höhe von 184,00 € monatlich. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Gewährung eines Promotionsabschlussstipendiums beizufügen.

§ 4 Zuschläge für Reisekosten

Stipendiatinnen/Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion Zuschläge für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotionsprüfung erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Der Zuschuss darf während der Förderungsdauer insgesamt 500,00 € nicht überschreiten. Reisekosten können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung der Stipendiatin/des Stipendiaten pauschaliert werden.

§ 5 Erwerbstätigkeit

Übt eine Stipendiatin/ein Stipendiat neben der Bearbeitung ihres/seines wissenschaftlichen Vorhabens eine Erwerbstätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Werkvertrag) aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern die Stipendiatin/der Stipendiat mehr als zehn Stunden/Woche einer vergüteten wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre nachgeht oder mehr als fünf Stunden/Woche in anderer Form erwerbstätig ist .

§ 6 Vergabe der Förderleistungen

Die Förderleistungen werden auf Antrag vom Rektorat vergeben. Anträge sind an die Universitätsverwaltung, Geschäftsstelle Promotionsförderung, c/o SAFIR, Dezernat 6.1, zu richten. Bei der Vergabe der Stipendien können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist vollständig bei SAFIR eingegangen sind.

§ 7 Aufgaben der Rektorskommission für wissenschaftlichen Nachwuchs

Die Feststellung, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach § 2 vorliegen, ist Aufgabe der RWN. Die Kommission beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Zuschlägen für Reisekosten. Die Bewilligung der Stipendien sowie der Zuschläge für Reisekosten erfolgt durch das Rektorat unter Berücksichtigung der Empfehlung der RWN.

§ 8 Dauer der Bewilligung

- (1) Stipendien werden für maximal ein Jahr bewilligt.
- (2) Jede Stipendiatin/jeder Stipendiat hat der RWN alle drei Monate, gerechnet vom Beginn des Förderzeitraums an, über die Geschäftsstelle Promotionsförderung, c/o SAFIR, Dez. 6.1, einen Kurzbericht über den Fortschritt der Arbeit vorzulegen. Dieser Bericht ist von der jeweiligen Betreuerin/von dem jeweiligen Betreuer mitzuzeichnen.
- (3) War die Bewilligung gemäß § 11 Abs. 2 wegen einer Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens widerrufen worden und zeigt die Stipendiatin/der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Der Anzeige über das Ende der Unterbrechung ist ein Arbeitsbericht über den inhaltlichen und zeitlichen Verlauf und die bisherigen Ergebnisse der Arbeit beizufügen. Die RWN kann, wenn sie wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel hat, ob die Arbeit in der verbleibenden Förderdauer abgeschlossen werden kann, zusätzlich zu dem Arbeitsbericht Stellungnahmen der Betreuerin/des Betreuers und der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters über den Arbeitsbericht und die von der Stipendiatin/dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen verlangen.
- (4) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung (bei einer Früh- oder Mehrlingsgeburt bis zwölf Wochen nach ihrer Entbindung), wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer wird um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung verlängert.

§ 9 Verfahren der Bewilligung

- (1) Den Anträgen auf Bewilligung von Abschlussstipendien muss ein Arbeitsplan beigelegt sein, aus dem der gegenwärtige Stand des wissenschaftlichen Vorhabens klar hervorgeht und der ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthält. Es muss im Antrag erläutert werden, dass dieses Arbeitsprogramm innerhalb von maximal einem Jahr von der Stipendiatin/dem Stipendiaten bewältigt werden kann. Dem Antrag ist dazu eine Bestätigung der betreuenden Wissenschaftlerin/des betreuenden Wissenschaftlers beizufügen, die eine Beurteilung des Arbeitsplans enthält.
- (2) Die Stipendiatin/der Stipendiat hat ihrem/seinem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der sie/er bestätigt, dass sie/er für dasselbe Promotionsvorhaben noch keine Zusage einer anderen Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen über eine Förderung während des bei der WWU beantragten Zeitraums erhalten hat. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat ihrem/seinem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der sie/er erläutert, ob sie/er entsprechende Anträge auf Förderung bei solchen Einrichtungen gestellt hat, die noch nicht beschieden worden sind.

- (3) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der WWU zu erstellen sind. In diesen Gutachten muss die besondere wissenschaftliche Qualität der Arbeit so dargestellt werden, dass die RWN sie im Rahmen ihrer Entscheidung über die Förderung nachvollziehen kann.
- (4) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die RWN eine Stellungnahme der Fachbereiche ein, in denen die jeweiligen Promotionsvorhaben durchgeführt werden.

§ 10 Abschlussbericht

- (1) Spätestens mit Beendigung der Förderung zeigt die Stipendiatin/der Stipendiat der RWN durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Promotionsprüfungsamts die Einreichung der Dissertation an.
- (2) Die Pflicht gemäß Abs. 1 wird in Form einer Auflage in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.
- (3) Kann die Stipendiatin/der Stipendiat bis zur Beendigung der Förderung die Dissertation nicht einreichen, so kann eine Verlängerung der Frist für die Einreichung nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Ein darauf gerichteter Antrag muss die Gründe für die Verzögerung darlegen, den erreichten Stand der Arbeit beschreiben und sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang äußern. In der Regel kann ein solcher Antrag nur einmal während des Förderzeitraums gestellt werden und in der Regel darf die Fristverlängerung für die Einreichung maximal die Hälfte des ursprünglichen Förderzeitraums betragen.

§ 11 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Stipendiatin/der Stipendiat während des Förderzeitraums nicht oder nicht durchgehend an der WWU eingeschrieben ist oder war.
- (2) Unterbricht die Stipendiatin/der Stipendiat ihr/sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie/er die RWN unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin/dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Der wichtige Grund ist von der Stipendiatin/dem Stipendiaten, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen. Besteht der wichtige Grund für die Unterbrechung in unterschiedlichen Krankheiten, so kann das Stipendium während des Förderzeitraums bis zu vier mal sechs Wochen trotz Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens fortgezahlt werden.
- (3) Der Bewilligungsbescheid ist im Falle des Bestehens der Promotionsprüfung mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die mündliche Prüfung stattfand, zu widerrufen.
- (4) Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat

- a) während des Förderzeitraums mehr als zehn Stunden/Woche einer vergüteten wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre nachgegangen ist oder mehr als fünf Stunden/Woche in anderer Form erwerbstätig war.
 - b) bis zum Ende des Förderzeitraums oder im Fall des § 10 Abs. 3 bis zum Ende der verlängerten Frist die Dissertation nicht eingereicht hat und sie/er dies zu vertreten hat.
 - c) während des Förderzeitraums eine anderweitige Förderung im Sinne von § 2 Abs. 4 erhalten hat.
- (5) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.
- (6) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Abs. 1 – 4. Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.
- (7) Über den Widerruf entscheidet das Rektorat. Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Richtlinien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für die Bewilligung von Promotionsabschlussstipendien, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Fassung der Richtlinien beantragt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juli 2011.

Münster, den 29. Juli 2011

Die Rektorin

In Vertretung

Dr. Marianne Ravenstein

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2011

Die Rektorin

In Vertretung

Dr. Marianne Ravenstein